Particienverkahr: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr

#### **Gewerbereferent**

Datum: 07.12.2018 Zeichen: HC

Tel.: (03682) 224 20-0 Fax: (03682) 224 20-20 E-Mail; gemeinde@irdning.at

Internet: www.irdning-donnersbachtal.at

U(D-Nr.: ATU69185437 DVR-Nr.: 0385883

Bearbeiter: GR Ing. Hessenberger Christian

Tel.: 03682/22420

E-Mail:gemeinde@irdning.at

DVR-Nr. 0385883

# Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen für (Neu)Ansiedlungen von Betrieben in den Ortskerngebieten

## Richtlinien

Über die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen für (Neu)Ansiedlungen von Betrieben in den Ortskerngebieten gemäß gem. §2 Abs.3 (Definierung Zentrumsförderung Irdning-Donnersbachtal)

#### §1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

- (1) Zielsetzung dieser Mietzuschussf\u00f6rderung ist die erfolgreiche Neugr\u00fcndung, Ansiedlung oder Betriebs\u00fcbernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels und konsumnahen Dienstleistungen Im Bereich der Ortskerne.
- (2) Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur in den Ortskemen soll eine verstärkte Ansiedelung von Betrieben des Handels und der konsumnahen Dienstleistungen sichergestellt werden. Durch Bildung eines guten Branchenmixes (mit Schwerpunkt bei Bekleidung, Textilien und Schuhen im Bereich des Einzelhandels aber auch mit Schwerpunkt bei konsumnahen Dienstleistungsangeboten) sowie eines guten Betriebstypenmixes (Fachgeschäfte und Fachmärkte) aber auch Ansiedlungen von sogenannten Magnetbetrieben (Frequenzbringer) sollen spezialisierte Angebote, attraktives Service und Beratung die Angebotsvielfalt, die Angebotsqualität, die Erlebnisvielfalt und damit die Aufenthaltsqualität, gesichert und gesteigert werden.

## §2 FÖRDERBARE BETRIEBE

- (1) Förderbar sind Betriebe, die Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark sind. Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.
- (2) Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche (betriebliche, unternehmerische) Tätigkeit an nachfolgender Standortadresse in Irdning-Donnersbachtal begründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und der Kommunalsteuer in Irdning-Donnersbachtal unterliegen. Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft an nachfolgenden Standortadressen gem.§2 Abs.3 errichten:
- (3) Ortskerngebiet Irdning = Bereich des Ortszentrums (ca.150m ausgehend von der Kirche) vom GH Hirschenwirt/Schlecker Tapezierer Ilsinger bis zum Gemeindeamt /Kaufhaus Puchwein.

Ortskerngebiet Donnersbach = Bereich ehemaliger Gasthof Schlemmer bis ehmalige Hartl-Schmiede

Ortskerngebiet Donnersbachwald = Innerhalb der Ortstafeln

#### § 3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist
- a) die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als drei Monate zurückliegt und
- b) der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten, wobei
- c) ein vereinbarter monatlicher Bestandszins im Höchstausmaß von € 8,00 pro Quadratmeter (exkl. Betriebskosten und Ust.) vorliegen muss.
- d) Eine Wertanpassung des Mietzinses laut Verbraucherindex ist möglich.
- (2) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person betelligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.

## § 4 ART, AUSMAß UND DAUER DER FÖRDERUNG

(1) Es wird eine monatliche Nettomiete (Pachtzins) bezuschusst (ohne Betrlebskosten, ohne Umsatzsteuer).

(2) Der Zuschuss erfolgt direkt an den Mieter.

(3) Gefördert werden:

Nach Abschluss des Mietvertrages

Im ersten Bestandsjahr€ 2,50 pro QuadratmeterIm zweiten Bestandsjahr€ 2,00 pro QuadratmeterIm dritten Bestandsjahr€ 1,50 pro Quadratmeter

- (4) Je 12 Monate ab Einzug des Förderungswerbers gelten als 1 Bestandsjahr
- (5) Die Förderung ist mit maximal 150 Quadratmeter Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50 % der Nettomiete (Pachtzins).

## § 5 AUSZAHLUNGSMOÐALITĀTEN

- (1) Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis des beglichenen Mietzinses(Pachtzinses).
- (2) Alifällig offenen Forderungen der Marktgemeinde Irdning gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegen verrechnet werden.

## § 6 VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERUNGSWERBERS UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

## § 7 AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
- a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung gemeindebezogener Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- b) Diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
- c) Der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde.
- d) Der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
- (2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkursbzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrüfen werden, wenn der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Mietzuschusses maßgeblichen Verhältnisses notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.
- (6) Die Bearbeitung eines Förderungsantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen bei der Marktgemeinde Irdning die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- (7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die F\u00f6rderung bereits bei Gew\u00e4hrung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte F\u00f6rderungsbetrag zuz\u00fcglich einer J\u00e4hrlichen Verzinsung von 2% \u00fcber dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allf\u00e4lligen Nachfolgerindex zu refundieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

- a) der Förderungswerder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- b) Die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) Der Förderungswerber der Marktgemeinde Irdning oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert.
- d) Ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.

#### § 8 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich bei der Marktgemeinde Irdning binnen 6 Monaten ab Abschluss des MV einzurelchen.
- (2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Das Ansuchen ist gebührenfrel.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
- (5) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass Ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
- (6) Über das Ansuchen entscheiden der Gemeindevorstand und/oder der Gewerbeausschuss der Marktgemeinde Irdning nach Beratung.

#### § 9 Wirksamkeitsbeginn

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.